



**Landratsamt
München**

EINGEGANGEN



18. März 2022

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

Abdruck

Ihr Zeichen: M 2 S 22.288
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.4.2-9589/La
München, 11.03.2022

Anrufnummer:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:
F 2.31

M 2 S 22.288

Verwaltungsstreitsache

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.

gegen Freistaat Bayern

beigeladen:

Kirchheim 2024 GmbH

**wegen Anordnung Sofortvollzug Planfeststellungsbeschluss
Anlage eines Landschaftssees in Kirchheim bei München
(Ortspark Kirchheim 2024) (Verbandsantrag)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

Anlagen

4 Abdrucke

- 1 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.02.2022 (5-fach)
- 1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 07.02.2022 (5-fach)
- 1 Aktenheftung des Landratsamtes München (Blatt 1 - 301)

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt München,

b e a n t r a g t :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2279
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE08 7001 0080 0048 1888 04
SWIFT-BIC PBKDEFF

A. Sachverhalt

Bezüglich des Sachverhaltes sind einige vom Antragsteller vorgetragene wesentliche Punkte richtig zu stellen und die vom Antragsteller aus den Antragsunterlagen und Gutachten zitierten fachlichen Aussagen in ihrer Bedeutung korrekt einzuordnen. Insoweit basieren die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Antragstellers bereits auf unzutreffenden Annahmen.

Der Antragsteller trägt zwar vor, dass im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mehrere Unterlagen ausgetauscht bzw. ergänzt worden seien und die Öffentlichkeitsbeteiligung schon vor diesen Änderungen stattgefunden habe (S. 14 des Schriftsatzes vom 18.01.2022). Er macht jedoch keine Angaben, inwieweit bzw. aufgrund welcher Inhalte und Änderungen sich hieraus das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Kirchheim soll als Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ – 1. Änderung neu aufgestellt werden. In diesem Zuge soll der planfestgestellte Landschaftssee aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden (vgl. Bescheid vom 08.07.2021 Blatt 212).

Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 21.09.2020 sieht zwar auf S. 9 als Vermeidungsmaßnahme die Anlage flacher Uferböschungen und die Entwicklung eines standortgerechten Ufersaumes vor. Dies bezieht sich aber entgegen den Ausführungen des Antragstellers nicht auf den gesamten See. An den nicht mit Beton eingefassten Uferabschnitten, insbesondere in den westlichen Uferbereichen des Sees, ist eine solche Anlage bzw. Entwicklung geplant und auch möglich. So sollen Schilfinseln einen Großteil der Uferbereiche prägen. Dies hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 19.10.2021 selbst ausgeführt (S. 2).

Der landschaftspflegerische Begleitplan setzt im Übrigen selbst Betoneinfassungen voraus und verhält sich zu den Kleintierausstiegen wie folgt: „Ggf. Anbringen von Kleintierausstiegen an längeren Uferabschnitten mit senkrechten Mauern, sofern dies aufgrund der Einwanderung entsprechender Tierarten (z. B. Amphibien) notwendig erscheinen sollte.“ Die Erforderlichkeit solcher Ausstiege wurde im Verfahren geprüft. Die Ost- und Westufer sind als flache, weitgehend naturnah gestaltete Uferbereiche geplant, sodass hier keine Barrieren entstehen. Am Nordufer vor dem Bürgersaal ist auf ca. 80 m eine Uferpromenade mit Wasserspiel geplant. Der Bereich um das neue Rathaus und den Bürgersaal wird sehr urban geprägt sein, sodass einerseits aus diesem Bereich kaum mit Kleinsäugetern oder Niederwild zu rechnen ist, die in den See fallen könnten. Es wäre andererseits zudem nicht zielführend, wenn z. B. Amphibien in diesen Bereich abwandern würden. (vgl. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Blatt 135 und Begründung im Bescheid Blatt 229).

Der Antragsteller meint, bei der Berechnung der Wasserbilanz werde der Klimawandel nicht berücksichtigt und keine entsprechende Prognose aufgestellt.

Die nach den einschlägigen Regeln der Technik zu verwendende Datenbasis wurde in der neuesten zur Verfügung stehenden Fassung verwendet (KOSTRA-DWD-2010R).

Die Regeln der Technik zur Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen wurden eingehalten. Der Einfluss des Klimawandels wurde dabei berücksichtigt, indem die Bemessungsregenspenden nach der genannten Datenbasis im Rahmen der vorsorgenden Berücksichtigung von Starkregenereignissen de facto um 10 bis 20% erhöht wurden.

Der Rückhalt des Niederschlagswassers im Landschaftssee entspricht einer dezentralen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und ist daher als wirksame Methode im Umgang mit dem Klimawandel anerkannt (vgl. hierzu ausführlich die Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022).

Entgegen der Meinung des Antragstellers wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht von falschen Voraussetzungen ausgegangen. In der Überprüfung der Eingriffsbilanzierung wurde die Änderung von einer extensiven Wiesenfläche für die Erholung (BP 100) in eine Seefläche mit einem naturnah gestalteten Westufer mit Hochstauden- und Röhrichtbereichen zugrunde gelegt. Ausgegangen wurde dabei auch davon, dass die dauerhafte Gestaltung der Staudenbereiche nach der Landesgartenschau deutlich naturnäher erfolgen wird (Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022).

Auch der von der Gemeinde gewählte Kompensationsfaktor von 0,4 ist vertretbar, wenn der Wasserkörper und die naturnah gestalteten Uferbereiche eine gesunde Gewässerökologie gewährleisten (Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022).

Der Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes München, „Eine Garantie für eine ausreichende Menge an natürlichem Vorkommen der Ressource Grundwasser kann nicht gegeben werden.“, ist nur ein deklaratorischer Hinweis auf § 10 Abs. 2 WHG und keine Aussage zu einem vermeintlich zu geringen Grundwasservorkommen. Vielmehr wurde im Rahmen der UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 auf S. 12 festgestellt: „Im Rahmen eines hydrogeologischen Modells wurde das Grundwasserdargebot den bisher genehmigten zzgl. der beantragten Entnahme gegenübergestellt. Demnach liegen die Entnahmen unter dem ermittelten Grundwasserdargebot.“

Der Antragsteller führt aus, dass nicht berechnet wurde, ob durch die umliegende Entwässerung in den See eine Überlastung des Sees hervorgerufen wird. Hierzu bestand auch kein

Anlass. Auf die qualifizierte fachliche Aussage durch das Wasserwirtschaftsamt München hierzu wird hingewiesen (vgl. Blatt 151).

Die Ausführungen des Antragstellers zu Nr. 2.3 der UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 sind nicht zutreffend und irreführend. Der geplante See sowie die Retentionsfilterflächen haben zwar einen Anteil von etwa 59 % am Gesamtumfang. Diese Flächen sind aber nicht versiegelt, auch wenn der Unterbau abgedichtet ist. Die Abdichtung des Unterbaus mit einer Versiegelung gleichzusetzen ist fachlich falsch. Die geplante versiegelte Fläche beträgt damit nicht fast 70 %, sondern nur 9,5 % am Gesamtumfang des Planvorhabens.

Der Antragsteller verweist an verschiedenen Stellen immer wieder auf das Bebauungsplanverfahren (z. B. Abwägung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Versiegelung) bzw. unterbliebene Festlegungen im und fehlende Bestandteile (z. B. Entwässerungskonzept) des Bebauungsplans Nr. 100 der Gemeinde Kirchheim b. München. Diese sind grundsätzlich für das vorliegende Verfahren jedoch nicht relevant. Relevante bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben wurden im Verfahren berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Baureferates vom 08.10.2020 (Blatt 64).

Auch die Überbauung bzw. Überplanung und Rodung von Biotopen außerhalb des Planumfangs der Planfeststellung sind für das vorliegende Verfahren nicht relevant, denn diese sind nicht Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens.

Der Sinn der Aussagen zu Kartierung, Mückenproblem und Fressfeinden erschließt sich nicht. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Nr. 2.4 abgehandelt. Inwiefern die Entstehung einer natürlichen Fauna den vom Antragsteller zu vertretenden Belangen widerspricht, ist nicht ersichtlich. Außerdem hat die Gemeinde für den Bebauungsplan Nr. 100 eine artenschutzrechtliche Erhebung durchführen lassen. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den angrenzenden Landschaftspark vielfältige Lebensräume entstehen, die auch den Fressfeinden einen guten Lebensraum bieten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch im Seeumfeld Gehölzinseln geschaffen werden (Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022).

Die angeführte Aussage, „Die Absenkung des Grundwassers zur Befüllung des Sees kann sich auf die vorhandene Vegetation auswirken.“ (UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 auf S. 13), ist nicht relevant. Der Antragsteller vermischt unzulässigerweise allgemeine Ausführungen mit

deren Anwendung auf die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Fall. Zum einen wurde die Aussage unvollständig wiedergegeben, da dies nur grundsätzlich gilt. Außerdem wird dort weiter ausgeführt, dass grundwasserabhängige Vegetationstypen innerhalb und im Umfeld des planfestzustellenden (und schließlich auch planfestgestellten) Bereichs nicht vorhanden sind und somit auch nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch die Ausführungen im Bescheid vom 08.07.2021, Blatt 223). Auswirkungen auf andere bestehende Vegetation sind hier nicht relevant, da der betroffene Bereich im Zuge der Planungen ohnehin neu gestaltet wird.

Eine nähere Definition, was unter einer „regelmäßigen“ Kontrolle, Wartung und Reinigung zu verstehen ist, war nicht erforderlich. Dies ist vom Unternehmer eigenverantwortlich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen des Betriebs sowie den einschlägigen technischen Regeln festzulegen und kann somit ggf. an eintretende Veränderungen angepasst werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022, S. 4). Im Übrigen ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung bereits aus Art. 37 Satz 1 BayWG. Unabhängig davon sind selbst im Falle eines Überlaufens der Rigole keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Blatt 227), insbesondere nicht auf Belange des Antragstellers.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass sich im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahmen nicht im Bescheid wiederfinden. Er übersieht dabei aber, dass der landschaftspflegerische Begleitplan bereits dem Bescheid zugrunde liegt (Blatt 212). Soweit der landschaftspflegerische Begleitplan die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen darstellt, gehört er ebenfalls zu den Planunterlagen, die planfestgestellt wurden; damit sind die dort dargestellten Kompensationsmaßnahmen dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 73 Rn. 22).

Bezüglich der tieferen Ausführung des Sees und einer damit zusammenhängenden geänderten Planung hat das Landratsamt München in der E-Mail vom 25.10.2021 lediglich die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Absichten des Vorhabenträgers verbunden mit diesbezüglichen ersten rechtlichen Einschätzungen wiedergegeben. Eine verbindliche Aussage, dass der See tatsächlich anders ausgeführt werden soll und abschließende verfahrenstechnische Entscheidung ist entgegen der Darstellung des Antragstellers nicht erfolgt. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der E-Mail.

Im Übrigen wird bezüglich des Sachverhalts auf den Ausgangsbescheid des Landratsamtes München vom 08.07.2021 (Blatt 211 ff.) sowie die Anordnung des Sofortvollzugs mit Bescheid vom 02.11.2021 (Blatt 300 f.) verwiesen.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Explizit schränkt er sein Begehren dahingehend ein, dass er „die Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.07.2021“ begehrt. Er führt weiter aus, „Streitgegenstand des Antrages ist die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis i.S.d. Art. 15 BayWG. In dieser geht es um die Anlage eines Landschaftssees [...]“ (S. 22/23). Eine abweichende Auslegung des Begehrens scheidet aus. Denn nachdem der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, ist davon auszugehen, dass er dieses bewusst entsprechend formuliert hat. Insoweit besteht keine besondere prozessuale Fürsorgepflicht. Die für den Landschaftssee erteilte Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG ist somit nicht Gegenstand des Antrags.

Im Hinblick auf die erteilte beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG fehlt dem Antragsteller bereits die Antragsbefugnis, da die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) UmwRG nicht vorliegt. Der VLAB war nicht zur Beteiligung berechtigt.

II. Begründetheit des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist unbegründet und daher abzulehnen. Das Vollzugsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn im Hauptsacheverfahren hat die eingelegte Anfechtungsklage keine Aussicht auf Erfolg. Der Bescheid des Landratsamtes München vom 08.07.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller und Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Anordnung des Sofortvollzugs

Der Sofortvollzug wurde mit Bescheid vom 02.11.2022 (Blatt 300 f.) formell und materiell rechtmäßig angeordnet.

2. Zulässigkeit der Klage im Hauptsacheverfahren

Im Hinblick auf die erteilte beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG fehlt dem Kläger auch im Hauptsacheverfahren bereits die Klagebefugnis, da die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) UmwRG nicht vorliegt. Der VLAB war nicht zur Beteiligung berechtigt.

3. Begründetheit der Klage im Hauptsacheverfahren

Die Klage in der Hauptsache ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 UmwRG unbegründet, da zum einen kein Verfahrensfehler besteht, aufgrund dessen die Aufhebung der Zulassungsentcheidung begehrt werden kann und zum anderen der eingelegte Rechtsbehelf unbegründet ist, da das Vorhaben bereits nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für die Entscheidung

①

②

darüber von Bedeutung sind, und darüber hinaus keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3

a) Kein Verfahrensfehler nach § 4 UmwRG

Die Aufhebung der Entscheidung nach § 4 UmwRG kann durch den Antragsteller nicht verlangt werden.

aa) Zulassungsentscheidung über tiefere Ausführung des Sees

Soweit der Antragsteller die tiefere Ausführung des Landschaftssees angreift, existiert keine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 4 Abs. 1 UmwRG), die von ihm begehrt werden könnte. Denn die tiefere Ausführung ist weder planfestgestellt noch Gegenstand der Anordnung des Sofortvollzugs. Erforderlich ist jedoch eine Zulassungsentscheidung im engeren Sinne (vgl. Landmann/Rohmer/Fellenberg/Schiller, UmwRG, 96. EL, § 1, Rn. 16 ff.). Es ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, eine Zulassungsentscheidung und deren Art zu beantragen. Die bloße Möglichkeit einer späteren Zulassungsentscheidung aufgrund der Absichten und Überlegungen des Vorhabenträgers genügt nicht. Ebenfalls stellen Empfehlungen und Hinweise zu einer tieferen Ausführung als planfestgestellt in den Gründen des Planfeststellungsbeschlusses keine Zulassungsentscheidung dar. Auch formlose vorläufige Aussagen der Planfeststellungsbehörde aufgrund von Zeitungsartikeln und einfachen Mitteilungen des Vorhabenträgers – wie im gegenständlichen Fall – ohne dass eine tatsächlich geänderte Planung inkl. Tektur vorgelegt wird, begründet keine Zulassungsentscheidung. Der Antragsteller vermischt hier zudem erneut wasserrechtliche Benutzungstatbestände mit einem Gewässerausbau. Die Tiefe des Sees betrifft ausschließlich die Planfeststellung. § 10 Abs. 1 WHG ist hier nicht einschlägig.

bb) Auswirkungen einer tieferen Ausführung auf durchgeführtes Planfeststellungsverfahren

Eine etwaige tiefere Ausführung des Sees führt nicht zu Verfahrensfehlern beim durchgeführten Planfeststellungsverfahren. Es liegt hier voraussichtlich eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. Art. 76 BayVwVfG vor. Ob eine Vertiefung des Sees grundsätzlich als wesentliche Umgestaltung zu qualifizieren wäre, ist vorliegend nicht relevant, da eine Umgestaltung, die einen nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG darstellen würde, schon begrifflich das Bestehen eines Gewässers voraussetzt. Vorliegend besteht jedoch kein Gewässer, das umgestaltet werden soll, sondern eine unbebaute Fläche. Vielmehr soll ein neues Gewässer geschaffen werden, das von Beginn an tiefer ausgeführt wird als zunächst beabsichtigt. Die tiefere Ausführung des Sees wurde bereits im Rahmen des durchgeführten Wasserrechtsverfahrens fachlich geprüft (vgl. Blatt 148 f.) und auch im Bescheid vom 08.07.2021 abgehandelt (vgl. Blatt 224) bzw. sogar dringend

empfohlen (Blatt 230). Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ein möglichst großer Wasserkörper für sinnvoll und wünschenswert erachtet. Die mittlerweile vom Kirchheimer Gemeinderat beschlossene größere Wassertiefe wird daher seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Im Übrigen fordert auch der Antragsteller mit Schreiben vom 11.06.2021, dass diese fachliche Empfehlung berücksichtigt wird (Blatt 195 Rückseite).

Bei solchen Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Belange anderer als der am Verfahren Beteiligten werden durch die Vertiefung des Sees nicht berührt. Darüber hinaus ist in der Forderung des VLAB, diese Maßnahme zu berücksichtigen, auch seine Zustimmung zu sehen (die vorliegend jedoch aufgrund Art. 76 Abs. 2 Halbsatz 1 BayVwVfG nicht erforderlich ist).

Unwesentlich im Sinne von § 76 VwVfG ist die Änderung dann, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (BVerwGE 81, 95, 104 = NVwZ 1989, 750, 753). Abzustellen ist auf Sinn und Zweck der Regelung. § 76 VwVfG beantwortet die Frage, ob für die Änderung eines bereits planfestgestellten Vorhabens nochmals ein (zweites) Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Das Vorhaben ist bereits einer öffentlichen Kontrolle unterzogen worden; Betroffene und Träger öffentlicher Belange hatten nach Maßgabe von § 73 Abs. 2 und 4 VwVfG Gelegenheit, ihre Bedenken oder Einwendungen geltend zu machen. Deshalb kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt (BVerwGE 84, 31, 34 = NJW 1990, 925, 926; OVG Koblenz NuR 2003, 634), also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens gleich bleiben (BVerwGE 148, 373 Rn. 126 = NVwZ 2014, 714; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 Rn. 18-20). Diese Voraussetzungen für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung sind vorliegend gegeben.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass die tiefere Ausführung eines stehenden, künstlichen Gewässers nicht mit dem Vertiefen eines Gewässerbettes verglichen werden kann, da sich hier erheblich unterschiedliche Auswirkungen ergeben (können). Und auch eine Umgestaltung eines Gewässers (die nicht vorliegt, s.o.) ist unwesentlich, wenn sie unbedeutend ist und keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen verursacht, die Anlass zu einer behördlichen Vorabkontrolle mittels Planfeststellung oder Plangenehmigung geben (OVG Bautzen, Beschl. v. 2.11.2018 – 4 A 447/16 – Rn. 5; SZDK/Schenk WHG § 67 Rn. 22, 23). Auch dies wäre vorliegend gegeben und darüber hinaus wurde sogar die behördliche Vorabkontrolle durchgeführt (s.o.).

Somit liegt im Hinblick auf die mögliche(!) tiefere Ausführung des Sees kein Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG vor. Es steht dem Bauherrn jedoch frei, ob er diese auch tatsächlich umsetzt. Die Umsetzung würde jedenfalls im Zuge der Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG dokumentiert und ggf. unter Beachtung der Vorgaben des Art. 61 Abs. 1 BayWG geprüft und behandelt.

cc) Präklusion

Soweit der Antragsteller Verfahrensfehler im Planfeststellungsverfahren, insbesondere das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geltend macht, hat er die in diesem Zusammenhang stehenden Tatsachen nicht gemäß § 6 UmwRG innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung angegeben, obwohl er dies hätte können. Die von ihm mit Schriftsatz vom 18.01.2022 erstmalig vorgebrachten Erklärungen und Beweismittel sind unzulässig.

Denn der Prozessstoff ist innerhalb der Begründungsfrist festzulegen, damit für alle Beteiligten klar und unverwechselbar feststeht, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird. Alle Tatsachenkomplexe, die die Klage begründen können, müssen innerhalb dieser Frist benannt sein (BayVGH, Beschluss vom 16.03.2021, Az. 8 ZB 20.1873, Rn. 13). Die Präklusion im Hauptsacheverfahren ist auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu berücksichtigen und schlägt auf dieses entsprechend durch (vgl. Landmann/Rohmer/Fellenberg/Schiller, UmwRG, 96. EL 2021, Rn. 26).

Soweit vom Antragsteller geltend gemacht wird, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, hat er dies in der Klageschrift vom 19.10.2021 nicht vorgetragen. Entsprechende Sachverhaltsangaben zu den Verfahrensschritten hat er erst mit dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, also nach Fristablauf, gemacht. Vielmehr nimmt er sogar mehrfach auf das Ergebnis der UVP-Vorprüfung Bezug ohne dieses infrage zu stellen. Hinsichtlich der Auslegung weiterer Unterlagen reicht der pauschale Verweis auf deren Austausch bzw. Ergänzung nicht aus. Vielmehr hätte der Antragsteller – nachdem er die Unterlagen kennt – die wesentlichen Umstände darlegen müssen, die seine Beteiligung bzw. erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hätten.

dd) Ordnungsgemäße Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Das planfestgestellte Vorhaben weist jedenfalls keine Verfahrensfehler auf. Art. 69 Satz 2 BayWG ist vorliegend nicht einschlägig, da keines der dort genannten Verfahren durchgeführt wurde.

Der einzureichende Plan besteht nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Sie müssen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen. Der eingereichte Plan muss dem Zweck der Auslegung genügen, die interessierte Öffentlichkeit über das beabsichtigte Vorhaben (Anlass, Größe und voraussichtliche Auswirkungen) zu informieren, und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen (Anstoßfunktion) (BVerwGE 75, 214, 224 = NVwZ 1987, 578, 580; vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 73 Rn. 18). Die Planauslegung unterrichtet die potentiell Betroffenen und die anerkannten Vereinigungen über das geplante Vorhaben. Sie genügt diesem Zweck, wenn sie diesen Betroffenen und Vereinigungen Anlass geben kann zu prüfen, ob die Planung ihre Belange oder ihre satzungsmäßigen Interessen berührt und ob sie zu deren Wahrung Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme abgeben wollen (sog. Anstoßwirkung). Damit dient die Planauslegung zugleich dem Gebot rechtlichen Gehörs. Sie muss geeignet sein, interessierten Bürgern, Gemeinden und anerkannten Vereinigungen eine mögliche Betroffenheit bewusst zu machen, dadurch Interesse an weiterer Information und Beteiligung zu wecken und so eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 73 Rn. 47).

Diese Vorgaben wurden beachtet. Die mit Datum vom 15.03.2021 ausgetauschten Unterlagen wurden gegenüber den ausgelegten Unterlagen in einzelnen Punkten geringfügig angepasst. Dies erfolgte vor allem, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten und Roteintragungen zu vermeiden sowie redaktionelle Korrekturen umzusetzen. Neue oder stärkere Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich daraus nicht. Insbesondere die Grundzüge der Planung werden von den Änderungen nicht berührt. Die im Juni 2021 eingereichten Unterlagen erläutern nur die Auslegung des Absetzschachtes für die anschließende Rigolenversickerung. Diese Unterlage hätte auch im Nachgang zum Erlass des Bescheides vorgelegt werden können (vgl. Blatt 153 und 154) und betrifft außerdem nur die Erteilung der beschränkten Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG), die grundsätzlich nicht in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wird. Somit waren diese Unterlagen auch nicht auszulegen.

Höchstvorsorglich wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Zur Anwendung des Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG im Hinblick auf Mängel bei der Abwägung ist noch zu ergänzen, dass diese offensichtlich sein müssen. Als offensichtlich ist das anzusehen, was zur äußeren Seite des Abwägungsvorgangs gehört. Der Mangel muss auf objektiv erfassbaren Sachumständen beruhen, also beispielsweise die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials, die Erkenntnis und Einstellung aller wesentlichen Belange in die Abwägung und die Gewichtung der Belange betreffen und sich etwa aus den Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde, der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses oder aus

sonstigen Unterlagen ergeben (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 75 Rn. 40). Insofern kann durch die unterbliebene Auslegung der geänderten bzw. ergänzten Unterlagen bereits kein Mangel bei der Abwägung entstanden sein, da diese gerade auch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwägung angepasst und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden.

Im Hinblick auf eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen diese nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Dies wäre bei unterstellter Erforderlichkeit aber möglich.

Ein Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG liegt damit nicht vor.

ee) UVP-Pflichtigkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu Recht unterblieben. Für den Landschaftssee ist neben den zitierten Vorschriften § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1. Spalte 2 UVPG einschlägig, nicht § 7 Abs. 2 UVPG. Die gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 UVPG ordnungsgemäß durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hatte zum Ergebnis, dass für die Anlage des Landschaftssees keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Antragsteller stellt hier nur Behauptungen zu den Auswirkungen auf, ohne diese zu belegen oder substantiiert zu begründen. In seinem Schreiben vom 16.12.2020 (Blatt 108) geht er sogar selbst davon aus, dass durch die Anlage des Landschaftssees positive Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion und den örtlichen Klimaausgleich zu erwarten sind.

Die Angabe in der UVP-Vorprüfung zur Absenkung des Grundwassers und Auswirkung auf die vorhandene Vegetation (UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 auf S. 13), ist, wie bereits ausgeführt, nicht relevant. Diese gilt nur grundsätzlich. Es wird dort jedoch weiter ausgeführt, dass grundwasserabhängige Vegetationstypen innerhalb und im Umfeld des planfestzustellenden (und schließlich auch planfestgestellten) Bereichs nicht vorhanden sind und somit auch nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch die Ausführungen im Bescheid vom 08.07.2021, Blatt 223). Auswirkungen auf andere bestehende Vegetation sind hier nicht relevant, da der betroffene Bereich im Zuge der Planungen ohnehin neu gestaltet wird.

Das Schutzgut Boden wurde in der UVP-Vorprüfung detailliert geprüft. Die Auswirkungen auf das Klima wurden ebenfalls betrachtet. Mit seinem nunmehrigen Vorbringen hierzu setzt sich der Antragsteller in Widerspruch zu seiner im Verfahren vorgebrachten Aussage, dass durch die Anlage des Landschaftssees positive Auswirkungen auf den örtlichen Klimaausgleich zu erwarten sind (Schreiben vom 16.12.2020, Blatt 108). Diese Punkte wie auch die mögliche Aufheizung des Sees wurden in die fachliche Prüfung einbezogen und in die Abwägung eingestellt.

Eine UVP-Pflicht besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nur, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Damit liegt auch kein Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) UmwRG vor.

b) Verletzung von materiellen Rechtsvorschriften

Der Planfeststellungsbescheid verstößt nicht gegen Vorschriften, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind (§ 2 Abs. 4 UmwRG), insbesondere nicht gegen wasser- oder naturschutzrechtliche Vorschriften.

aa) Präklusion

Die Klagebegründung entspricht auch bezüglich des materiellen Rechts nicht den Anforderungen des § 6 UmwRG. Es genügt bei einer Anfechtungsklage nicht, wenn pauschal auf Einwände verwiesen wird, die im behördlichen Verfahren zur Sprache gebracht wurden. Vielmehr ist eine Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung selbst, insbesondere im Hinblick auf die Zurückweisung der Einwendungen im Verwaltungsverfahren, erforderlich (BayVGH, Beschluss vom 16.08.2021, Az. 8 ZB 20.1873, Rn. 13, 14). Den Ausführungen muss eine gutachtliche Prüfung der Erfolgsaussichten zugrunde liegen, auch wenn keine Offenlegung von Rechtsansichten zu verlangen ist. Insoweit bestehen an den Vortrag von Naturschutzvereinigungen aufgrund deren besonderer Kenntnisse bzw. Routine aus vorangehenden Verfahren erhöhte Anforderungen (Landmann/Rohmer/Fellenberg/Schiller, UmwRG, § 6, Rn. 57ff.).

Ein solcher inhaltlicher Diskurs erfolgt nicht. Vielmehr erschöpfen sich die Aussagen zur Wasserwirtschaft und zum Naturschutz weitestgehend in wörtlichen Wiederholungen von Stellungnahmen der Fachbehörden im Verfahren, von früheren Anmerkungen bzw. Einwendungen des Antragstellers im Planfeststellungsverfahren (so z. B. S. 14 – 20 des Schriftsatzes vom 19.10.2021) und des Planfeststellungsbeschlusses selbst sowie einer damit verbundenen Gegenüberstellung von Zitaten. Eine eigene Einschätzung, in der begründet eine Auseinandersetzung mit der im Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Bewertung der Planfeststellungsbehörde erfolgt, gibt der Antragsteller nicht ab. Eine weitere Einordnung mit Bezug zu den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Anforderungen, insbesondere zu den betroffenen Schutzgütern und der Art ihrer Beeinträchtigung sowie dem Kausalzusammenhang zum Landschaftssee, fehlt. Eine nachvollziehbare Darstellung der Wirkprozesse gelingt dem Antragsteller damit nicht. Vielmehr ist dessen Darstellung widersprüchlich, insbesondere wenn er einerseits eine tiefere Ausführung des Sees verlangt, eine solche jedoch angreift, wenn

diese nachträglich vom Vorhabenträger verfolgt wird. Insofern fehlt es am erforderlichen Mindestmaß an Schlüssigkeit und Substanz bei der Angabe des Lebenssachverhalts.

Auch bezüglich eines Verstoßes gegen Bauplanungsrecht ist der Antragsteller präkludiert. Die knappe Aussage, dass der Bebauungsplan keinen Landschaftssee vorsehe, kann eine Auseinandersetzung mit dem Planfeststellungsbeschluss und dessen Wirkungen nicht ersetzen. Denn die beschriebene Tatsache vermag die Klage nicht zu begründen bzw. ist insoweit unvollständig (siehe unten).

Des Weiteren fehlen Angaben zum satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Antragstellers im Schriftsatz vom 19.10.2021 vollständig. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Tatbestandsvoraussetzung, die neben den materiellen naturschutz- bzw. umweltfachlichen Tatsachen besteht. Daher sind die Tatsachen, die dazu führen, dass der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung betroffen ist, anzusprechen (Landmann/Rohmer/Fellenberg/Schiller, UmwRG, § 6, Rn. 60). Aus dem Klageschriftsatz selbst geht nicht hervor, welche Ziele der Antragsteller überhaupt verfolgt, da dort auf dessen Satzung gar nicht erst eingegangen wird. Ausführungen zu den satzungsmäßigen Zielen macht der Antragsteller erst im Rahmen der rechtlichen Ausführungen mit Schriftsatz vom 18.01.2022. Allerdings sind auch diese unzureichend. Die pauschale Aussage im Rahmen der Antragsbefugnis, dass der Landschaftssee unter naturschutz- und wasserrechtlichen Gesichtspunkten rechtswidrig sei und der Antragsteller bei entsprechenden Planungen, Verfahren und Maßnahmen mitwirke, bzw. der singuläre Satz im Rahmen der Begründung (S. 38 des Schriftsatzes vom 18.01.2022) genügen nicht, da keine Rückführung auf die entsprechenden Tatsachen erfolgt bzw. kein entsprechender Sachzusammenhang aufgezeigt wird.

bb) Kein Verstoß gegen Vorschriften des WHG

(i) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung – Vorbeugung gegen Klimawandel

Ein Verstoß gegen allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG liegt nicht vor. Die Anlage eines neuen Gewässers fällt schon nicht unter den Begriff der Bewirtschaftung und damit auch nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Bewirtschaftung ist im umfassenden Sinn der Gebrauch und Verbrauch des Wassers durch unmittelbare oder mittelbare menschliche Einwirkungen auf das Gewässer (SZDK/Schenk, 56. EL Juli 2021, WHG § 6 Rn. 7). Den Ausführungen des Antragstellers ist aber auch nicht zu entnehmen, inwiefern sich die natürliche Aufheizung des geplanten Sees, die ggf. durch den Klimawandel beeinflusst wird, auf den Klimawandel auswirken soll. Warum die Betonufer zu einer Verstärkung der Aufheizung des Sees führen sollen, wird nicht ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eher der Umgang

mit den Folgen des Klimawandels, welche sich primär in Form von Wasserknappheit und Überschwemmungen darstellen und somit dem Regelungsbereich des Wasserrechts immanent sind, als zu beachtende Bewirtschaftungsziele im WHG normiert sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 6 Rn. 29).

Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 07.02.2022 fungiert der Landschaftssee rein klimatisch als Puffer (wird dort weiter ausgeführt). Dass die Anlage des Sees zu einer Erhitzung der Umgebung führe, wie der Antragsteller meint, ist danach so nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Klimawandel hat die Pufferwirkung vielmehr eine vorbeugende Wirkung.

Auch wenn eine Aufheizung des Sees ungünstig für die Gewässerökologie und die Qualität des Wassers ist, liegt damit noch keine schädliche Gewässerveränderung i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG vor. Es ist davon auszugehen, dass sich ein entsprechend angepasster Lebensraum entwickelt.

Wie bereits ausgeführt, ist von Seiten des Vorhabenträgers jedoch geplant, die auch von Seiten des Antragstellers gewünschte Vertiefung des Sees umzusetzen.

Zu dem erneuten Hinweis, „dass die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis den Klimawandel generell nicht berücksichtigt“, wird auf die ausführliche Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022 hingewiesen. Danach wurde die nach den einschlägigen Regeln der Technik zu verwendende Datenbasis in der neuesten zur Verfügung stehenden Fassung verwendet.

Die Regeln der Technik zur Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen wurden eingehalten. Der Einfluss des Klimawandels wurde dabei berücksichtigt.

Der Rückhalt des Niederschlagswassers im Landschaftssee entspricht einer dezentralen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und ist daher als wirksame Methode im Umgang mit dem Klimawandel anerkannt.

(ii) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung – naturnaher Zustand

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 WHG vor. Diese als Soll-Vorschrift ausgestaltete Norm betrifft die „Renaturierung als Bewirtschaftungsziel“. Sie stellt ein Erhaltungsgebot für natürliche oder naturnahe Gewässer sowie ein, unter dem Vorbehalt überwiegender Gründe des Allgemeinwohls stehendes, weitmögliches Rückführungsgebot für veränderte Gewässer auf (Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 6 Rn. 4). Zweck der Vorschrift ist vor allem die Sicherung der Belange des Hochwasserschutzes (so auch Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 31 Rdnr. 35 WHG a.F.), auch wenn das in ihr aufgestellte Postulat der naturnahen Gewässererhaltung „über romantische Gesetzesprogrammatisierung“ hinaus geht (Czychowski/Reinhardt, WHG, 9. Aufl., § 31 Rdnr. 6 WHG a.F.) (Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 6 Rn. 34).

Die Vorschrift ist auf künstliche Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 4 WHG, d. h. von Menschen geschaffene Gewässer, nicht anwendbar. Nach Fertigstellung wäre der Landschaftssee ein solches künstliches Gewässer.

Auch wenn eine andere Gestaltung des Landschaftssees aus Sicht des Antragstellers vorzugswürdig wäre, werden jedenfalls alle zu beachtenden Belange und Anforderungen, insbesondere naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Art, bei der planfestgestellten Variante eingehalten.

(iii) Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Für schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegen keine Anhaltspunkte vor. Im Hinblick auf die erteilte beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG fehlt dem Antragsteller wie oben ausgeführt bereits die Antragsbefugnis, da die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) UmwRG nicht vorliegt. Der VLAB war nicht zur Beteiligung berechtigt. Unabhängig davon legt der Antragsteller aber auch nicht dar, welche schädlichen Gewässerveränderungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden sollen. Hierzu ist auch nichts ersichtlich.

Die Aussage zu einer wasserrechtlichen Problematik im Hinblick auf die Entwässerung der Umgebung in den See kann nicht nachvollzogen werden. Soweit eine solche nicht bereits im Rahmen des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG erlaubnisfrei möglich ist, ist sie jedenfalls nicht Bestandteil des Bescheides vom 08.07.2021, siehe dazu auch die Hinweise Nr. 13 - 15 im Bescheid (Blatt 230 f.). Auch wenn eine gutachterliche Prüfung der geplanten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers daher nicht erfolgt ist, hat das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger dennoch folgende Aussagen auch ohne eingehende Prüfung getroffen:

„In qualitativer Hinsicht ist die Nutzung der angrenzenden Flächen der geringsten Belastungsstufe zuzuordnen. Die Einträge aus der Luft sind als mittel anzusetzen und spielen lediglich eine untergeordnete Rolle. Damit ist keine Vorreinigung des einzuleitenden Niederschlagswassers aus den an den See angrenzenden Flächen erforderlich.

In quantitativer Sicht ist aufgrund der im Verhältnis zu Volumen und Fläche des Sees geringen Fläche der zu entwässernden Uferbereiche voraussichtlich keine Überlastung des Sees zu besorgen.“ (Blatt 151)

Zu Nr. 3.8.1 des Bescheides vom 08.07.2021: Eine nähere Definition, was unter einer „regelmäßigen“ Kontrolle, Wartung und Reinigung zu verstehen ist, war nicht erforderlich. Dies ist vom Unternehmer eigenverantwortlich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen

des Betriebs sowie ggf. einschlägigen technischen Regeln festzulegen und kann somit ggf. an eintretende Veränderungen angepasst werden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022. Im Übrigen ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung bereits aus Art. 37 Satz 1 BayWG. Unabhängig davon sind selbst im Falle eines Überlaufens der Rigole keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Blatt 227), insbesondere nicht auf Belange des Antragstellers.

Der Antragsteller meint, dass der Bescheid keine Aussagen zu der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Bepflanzung der Retentionsbodenfilter enthält. Er übersieht dabei aber, dass der landschaftspflegerische Begleitplan bereits dem Bescheid zugrunde liegt (Blatt 212). Soweit der landschaftspflegerische Begleitplan die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen darstellt, gehört er ebenfalls zu den Planunterlagen, die festgestellt wurden; damit sind die dort dargestellten Kompensationsmaßnahmen dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 73 Rn. 22).

Zum Punkt Wasserqualität des einzuleitenden Grundwassers

Wie bereits mehrfach ausgeführt, fehlt dem Antragsteller bereits die Antragsbefugnis, da die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) UmwRG nicht vorliegt. Der VLAB war nicht zur Beteiligung berechtigt.

In der Sache ist dennoch auf Folgendes hinzuweisen: Die durchzuführenden Messungen und Untersuchungen ergeben sich grundsätzlich aus der EÜV, die jedoch vorliegend aufgrund der geringen Entnahmemengen nicht anwendbar ist. Für darüber hinausgehende Forderungen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich und werden auch vom Antragsteller nicht vorgebracht (siehe hierzu auch ausführlich die Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022).

Zum Punkt Tiefe des Landschaftssees

Da, wie bereits mehrfach ausgeführt, eine Vertiefung des Sees umgesetzt werden soll, können die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers dahinstehen. Unabhängig davon hat das Wasserwirtschaftsamt München in seinem Gutachten aber festgestellt: „Aufgrund der Filteranlagen sowie der Wasserentnahme zur Bewässerung bei gleichzeitiger Wiederbefüllung aus dem Grundwasser und durch Niederschläge vor allem im kritischen Zeitraum im Sommer bestehen jedoch keine Versagensgründe hinsichtlich der geplanten Seetiefe. Somit besteht keine Verpflichtung, eine Vertiefung umzusetzen.“

Mit der beantragten Geometrie des Sees besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch im Hinblick auf seine Tiefe Einverständnis.“ (Blatt 149)

Hier ist noch richtig zu stellen, dass die Vertiefung des Sees aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes München mit „verhältnismäßig geringem Aufwand“ umzusetzen wäre, was vorliegend nicht gleichbedeutend mit einem „sehr geringen Aufwand“ ist.

In der planfestgestellten Form wird sich eine Gewässerökologie ausbilden, die angepasst an hohen Wassertemperaturen sein wird (vgl. Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022).

Dass sich durch die Absenkung des Grundwassers keine „wasserrechtliche Beeinträchtigung“ der vorhandenen Vegetation ergibt, wurde bereits mehrfach ausgeführt.

Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die erlaubte Grundwasserentnahme bzw. -einleitung entspricht dem Antrag. Der Antrag wurde auf Plausibilität geprüft. Zur Überlastung des Sees durch Entwässerung der umliegenden Flächen s.o. Ein detailliertes Entwässerungskonzept über die vorliegenden Antragsunterlagen hinaus ist nicht erforderlich. Die Einleitung von Niederschlagswasser von unbelasteten Flächen ist unter Einhaltung der TREN OG bzw. der TREN GW gemäß NWFreiV erlaubnisfrei. Die Erlaubnisfreiheit begründet sich dadurch, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften bei Einhaltung der genannten technischen Regeln nicht zu besorgen ist. (vgl. Stellungnahme des WWA vom 07.02.2022)

Der vom Antragsteller gerügte Verstoß gegen § 67 Abs.1 WHG kann nicht erkannt werden.

(iv) Klimaschutzbestimmungen

Es besteht auch kein Verstoß gegen das BayKlimaG. Es liegt schon kein Vorhaben einer Behörde oder Einrichtung der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern vor und es sind auch keine staatlichen Grundstücke betroffen (Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG). Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch oder auf Grund des BayKlimaG subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden (Art. 10 Satz 1 BayKlimaG).

Im Übrigen verweist der Antragsteller auf Verstöße gegen die Klimaanpassungsstrategie und „Maßnahmen der Wasserwirtschaft“, die schon keine zwingend im wasserrechtlichen Verfahren zu beachtenden Vorschriften darstellen. Es wird nicht aufgezeigt, gegen welche Vorschriften konkret verstoßen worden sein soll. Auf die im Maßnahmenkatalog zur Klimaanpassung in der Wasserwirtschaft (Gewässerökologie) jeweils genannten Verantwortlichkeiten wird hingewiesen. Weiter sei noch darauf hingewiesen, dass dort unter Nr. GÖ_03 zur Reduzierung punktueller und diffuser Stoffeinträge ausdrücklich technische Filteranlagen als mögliches Beispiel aufgeführt sind, wogegen sich jedoch der Antragsteller im vorliegenden Verfahren ausspricht.

Auf die bereits mehrfach dargelegte fehlende Antragsbefugnis im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis wird nochmals hingewiesen.

(v) Ermessen

Der Antragsteller vermischt hier erneut die beschränkte Erlaubnis mit der Planfeststellung. Das durch § 68 Abs. 1 WHG eingeräumte Planungsermessens wurde pflichtgemäß ausgeübt. Im Einzelnen erstreckt sich das Planungsermessens auf alle planerischen Gesichtspunkte, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe notwendig sind. Hiervon umfasst ist die Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme (BVerwG, Urt. v. 7. 7. 1978 – IV C 79.76). (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Riese WHG § 68 Rn. 56, 57). Die vom Antragsteller im Verfahren vorgebrachten Gesichtspunkte wurden im Rahmen der Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt (Blatt 227 ff.). Die Vorschläge und Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes München wurden teilweise aufgegriffen und auch in die Planunterlagen eingearbeitet. Im Übrigen hat das Wasserwirtschaftsamt aber ausdrücklich betont, dass es sich nur um Empfehlungen und „Wünsche“ handelt, die geplanten baulichen Ausführungen aber dennoch den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen (Blatt 148) und keine Verpflichtung besteht, eine Vertiefung umzusetzen bzw. mit der Geometrie des Sees auch im Hinblick auf seine Tiefe Einverständnis besteht (Blatt 149). Eine Ermessenfehleinschätzung liegt nicht vor. Das eingeräumte Ermessen war auch in Anbetracht der vorgebrachten Belange nicht soweit reduziert, dass sich die vom Antragsteller vorgeschlagenen Planungsalternativen einzelner Teile des Vorhabens oder die vom Wasserwirtschaftsamt ausgesprochenen Empfehlungen als zwingend aufdrängen mussten. Es war auch zu berücksichtigen, dass es sich um einen urban geprägten Ortspark handelt, der zunächst Teil der Landesgartenschau 2024 ist und nicht um ein Gewässer in der „freien Natur“. Der See ist Teil des Siegerentwurfes des Wettbewerbes für die Landesgartenschau 2024, dessen Umsetzung der Gemeinderat Kirchheim beschlossen hat.

In der Münchner Schotterebene kann ein Gewässer nur realisiert werden, in dem es künstlich gedichtet oder in das in 6,3 m unter GOK anstehende Grundwasser gelegt wird. In den Übergängen zu dem städtisch geprägten Umfeld des Rat- und Bürgerhauses wie zum Schulgelände hätte ein Grundwassersee hohe Ufermauern oder sehr steile Böschungen erforderlich gemacht.

Der Entwurf möchte für die Landesgartenschau und den Landschaftspark die Erlebbarkeit der Wasserfläche, nahe an die Uferlinie herantreten zu können, ermöglichen. Das Ausstellungs- / Parkkonzept sieht daher eine künstliche Dichtung des Sees und in Teilbereichen Uferpromenaden mit Mauern vor.

Der Entwurf gliedert den See in unterschiedliche Bereiche. So soll das Westufer, abgesehen von den beiden querenden Wegen, mit flachem Ufer und Stauden- und Röhrichtbereichen gestaltet werden.

Das nördliche Ufer am Rathaus und dem Bürgersaal ist mit durchlaufenden Ufermauern, Wasserterrasse, Wasserspiel und Bürgerterrasse (Biergarten) städtisch geprägt.

Das Ostufer sieht für den Übergang zum Schulareal eine Mischung aus flachen Ufern mit vorgelagerten Röhrichtzonen und Wasserbalkonen mit Ufermauern vor.

cc) Kein Verstoß gegen Naturschutzrecht

Ein Verstoß gegen Naturschutzrecht liegt nicht vor.

Im Bereich der Planfeststellung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (vgl. S. 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.09.2020 und Nr. 10 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022). Ob der ein größeres Gebiet umfassende Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ Biotopflächen überplant, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Der Landschaftssee führt nicht „zu einer gravierenden Beeinträchtigung der Natur“. Der Landschaftssee mit den naturnahen Uferbereichen stellt, speziell wenn die vom Gemeinderat beschlossene größere Gewässertiefe realisiert wird, eine Aufwertung gegenüber der im Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzten Parklandschaft dar (Nr. 11 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022). Zu den nicht nachvollziehbaren Auswirkungen auf den Klimawandel wurde bereits Stellung genommen. Eine geplante Wohnbebauung der Gemeinde ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Durch die geplante Vertiefung des Sees wird der befürchteten Erhöhung der Wassertemperatur entgegengewirkt. Jedenfalls das gezielte Einbringen von Fischen ist nicht geplant. Aber auch ohne die Vertiefung liegt kein Verstoß gegen §§ 13 ff. BNatSchG vor.

Es wird nicht dargelegt, inwiefern die Betonarbeiten zu einer Erhöhung der CO₂-Emissionen führen sollen. Dies verstieße jedenfalls nicht gegen im Rahmen der Planfeststellung zu beachtende Vorschriften, insbesondere nicht, soweit damit auf die Herstellung des Betons Bezug genommen wird.

Wie bereits ausgeführt, ist der See nicht als Versiegelung zu werten, wenn eine gesunde Gewässerökologie gewährleistet werden kann (Nr. 12 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022). Selbst bei unterstellter „Versiegelung“ ist nicht nachvollziehbar, wie die dem landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde liegende Planung dadurch gegen diesen verstoßen soll. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Anlage von naturnah gestalteten Uferzonen nur am Westufer vor.

Wie bereits im Sachverhalt richtig gestellt, verhält sich der landschaftspflegerische Begleitplan zu den Kleintierausstiegen wie folgt: „Ggf. Anbringen von Kleintierausstiegen an längeren Uferabschnitten mit senkrechten Mauern, sofern dies aufgrund der Einwanderung entsprechender Tierarten (z. B. Amphibien) notwendig erscheinen sollte.“ Die Erforderlichkeit solcher Ausstiege wurde im Verfahren geprüft. Die Ost- und Westufer sind als flache, weitgehend naturnah gestaltete Uferbereiche geplant, sodass hier keine Barrieren entstehen. Am Nordufer vor dem

Bürgersaal ist auf ca. 80 m eine Uferpromenade mit Wasserspiel geplant. Der Bereich um das neue Rathaus und den Bürgersaal werden sehr urban geprägt sein, sodass aus diesem Bereich kaum mit Kleinsäugetern oder Niederwild zu rechnen ist, die in den See fallen könnten. Es wäre andererseits nicht zielführend, wenn z. B. Amphibien in diesen Bereich abwandern würden. (vgl. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Blatt 135 und Begründung im Bescheid Blatt 229). Zusätzliche Kleintierausstiege sind nur zielführend, wenn landseitig geeignete Lebensräume anschließen. Dies ist im Umfeld des geplanten Rat- und Bürgerhauses nicht gegeben (Nr. 13 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022). Auch aus der UVP-Vorprüfung S. 14 ergibt sich, dass speziell die etwa 95 m lange Ufermauer im Norden des Sees im Hinblick auf Kleintiere unproblematisch ist. Auch an natürlichen Gewässern gibt es oft auf längeren Strecken keine Möglichkeit, ans Ufer zu kommen, und nahezu jegliche Art von Gewässertieren kann diese Distanz schwimmend problemlos überbrücken. Von Maßnahmen in diesem Bereich wird sogar ausdrücklich eher abgeraten.

Das Vorhaben widerspricht damit nicht dem Ausgleichskonzept. Der Eingriff wird entsprechend der einschlägigen Vorschriften kompensiert (Nr. 14 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022). Ein Verstoß gegen § 15 Abs. 5 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Zu den wiederholt vorgebrachten Ausführungen zu Kleintierausstiegen wurde bereits hinreichend Stellung genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Gutachten (Blatt 158) auf einige wünschenswerte Empfehlungen zur Gestaltung des Sees und seiner Ufer hingewiesen. Dabei wurde aber gleichzeitig festgestellt, dass keine Versagensgründe für die geplante befestigte Einfassung des Sees an drei seiner Ufer bestehen. Eine mangelhafte Planung liegt daher nicht vor.

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist korrekt erfolgt. Dies wurde bereits ausgeführt. Vgl. auch Nr. 3 und 14 der Stellungnahme der uNB vom 02.02.2022. Unabhängig davon ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine mögliche Aufheizung des Sees einen Eingriff darstellen soll.

Auch der Bodenverlust, der in der Natur der Anlage eines Gewässers liegt, stellt keinen Verstoß gegen § 15 Abs. 5 BNatSchG dar. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist korrekt erfolgt (wurde bereits ausgeführt). Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf S. 12 dazu ausgeführt, „dass der geplante Landschaftssee zu keinem zusätzlichen Eingriff gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans führt. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die dem Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ bereits zugeordneten Ausgleichsflächen werden unverändert beibehalten.“

Auch ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nicht gesehen werden. Diese Vorschrift vermittelt keinen zwingenden Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung eines Vorhabens oder die zwingende Verwendung bestimmter Baustoffe. Die Verwirklichung der Ziele muss im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch erforderlich und angemessen sein. Aufgrund der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen fehlt es vorliegend insbesondere bereits an der Erforderlichkeit.

Entgegen der Darstellung des Antragstellers wurden die Auswirkungen der Absenkung des Grundwassers auf die Vegetation geprüft. Es wurde bereits mehrfach ausgeführt, dass sich durch die Absenkung des Grundwassers keine Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation ergibt. In der UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 wird auf S. 13 ausgeführt, dass grundwasserabhängige Vegetationstypen innerhalb und im Umfeld des planfestzustellenden (und schließlich auch planfestgestellten) Bereichs nicht vorhanden sind und somit auch nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch die Ausführungen im Bescheid vom 08.07.2021, Blatt 223). Auswirkungen auf andere bestehende Vegetation sind hier nicht relevant, da der betroffene Bereich im Zuge der Planungen ohnehin neu gestaltet wird.

Für den Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ hat die Gemeinde Kirchheim b. München eine artenschutzrechtliche Erhebung durchführen lassen. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Da der geplante Landschaftssee in dem Artenschutzbeitrag aus dem Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt werden konnte, wurde das Vorhaben unter den Aspekten des §§ 44 BNatSchG sowie unter allgemeinen Artenschutz-Aspekten entsprechend überprüft (vgl. UVP-Vorprüfung vom 21.09.2020 auf S. 13 f. und landschaftspflegerischer Begleitplan S. 6). Insgesamt ist bei Berücksichtigung der dort genannten Vermeidungsmaßnahmen von einer geringfügigen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen. Im Übrigen sind die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG unmittelbar zu beachten. „Die Bewertung zum Artenschutz kommt dabei zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen [siehe Kap. 4] durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden“ (landschaftspflegerischer Begleitplan S. 6).

dd) Kein Verstoß gegen Bauplanungsrecht, § 30 Abs. 1 BauGB

(i) Überörtliche Bedeutung

Aufgrund des Vorrangs des Fachplanungsrechts kann kein Verstoß gegen die Vorschriften des Bauplanungsrechts geltend gemacht werden. Nach § 38 Satz 1 BauGB sind für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 38 BauGB sind erfüllt.

Die Gemeinde war im Planfeststellungsverfahren beteiligt und die städtebaulichen Belange wurden berücksichtigt.

Der Landschaftssee ist von überörtlicher Bedeutung. Der inmitten des Ortesparks vorgesehene See ist ein zentraler Bestandteil der Landesgartenschau im Jahre 2024. Die Landesgartenschau ist ein Projekt von überörtlicher Bedeutung, nicht nur für die Gemeinde Kirchheim b. München, sie dient darüber hinaus auch ökologischen Zielen und dem Tourismus in ganz Bayern.

Durch die Landesgartenschauen soll die Lebensqualität und das ökologische Klima in den Städten verbessert werden. Gartenschauen dienen häufig auch stadt- bzw. regionalpolitischen Entwicklungszielen (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Landesgartenschau>). Ein besonderes Anliegen der Landesgartenschauen ist auch die Revitalisierung ökologischer Systeme, ein Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt im städtischen Raum und das Schaffen eines Forums für Ideen, Eigeninitiative und aktiven Umweltschutz. Durch die Gartenschau soll ein Bewusstsein gefördert werden, die Natur in Zukunft bewusster zu schützen (vgl. www.lgs.de/nutzen/natur-schafft-lebensqualitaet/).

Die Gemeinde war in dem Verfahren zur Planfeststellung beteiligt. Im Rahmen der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 hat sie zudem die entsprechenden städtebaulichen Überlegungen in das Verfahren eingestellt. Wie aus dem Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich ist, hat die Gemeinde im Änderungsverfahren bewusst den Landschaftssee im Bereich der Grünfläche vorgesehen. Der Umgriff des planfestgestellten Sees stimmt mit der Planzeichnung des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes überein.

(ii) Konzentrationswirkung

Für den Fall, dass das Gericht der Auffassung sein sollte, dass § 38 BauGB wegen einer fehlenden überörtlichen Bedeutung nicht einschlägig sei, kann dennoch kein Verstoß gegen die Vorschriften des Bauplanungsrechts geltend gemacht werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung beinhaltet der Bescheid vom 08.07.2021 auch die Entscheidung über das Bauplanungsrecht.

Ein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht anzunehmen. Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 100 „Kirchheim 2030“. Die Wasserfläche befindet sich zum Teil in der festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ (Planzeichen 6.1) und zum Teil in dem Bereich der „Sonderflächen:

parkartig zu gestalten und zu begrünen" (Planzeichen 6.2). Die Sonderflächen werden zudem von der Fläche für den Gemeinbedarf umfasst. Ferner sind im nördlichen Bereich der Seefläche auch Bauräume festgesetzt, die zumindest teilweise tangiert werden. Hier ist eine Schule vorgesehen. Die parkartig zu gestaltende Sonderfläche gilt vorliegend für die gesamte Fläche, die für den Gemeinbedarf festgesetzt ist. Auch wenn innerhalb des Bauraums Gebäude errichtet werden dürfen, schließt das die Zulässigkeit von parkartigen Flächen – auch innerhalb der Bauräume – nicht aus.

Soweit die Wasserfläche Bestandteil der Grünfläche bzw. der parkartig zu gestaltenden Sonderfläche ist, bedurfte die Zulassung keiner Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da eine eigenständige Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB nicht erforderlich war. Eine Wasserfläche ist grundsätzlich vom Begriff der Grünfläche mitumfasst (vgl. Komm. zum BauGB, Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, § 9 Rn. 82).

(iii) Zulassung einer Abweichung vom Bebauungsplan

Sollte das Gericht von dem Erfordernis einer Abweichungsentscheidung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgehen, wird hilfsweise vorgetragen, dass diese Abweichung durch den Planfeststellungsbescheid zugelassen wurde. Im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung wurden die bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkte sachgerecht abgewogen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist eine Wasserfläche mit der Festsetzung einer Grün- bzw. der parkartig zu gestaltenden Sonderfläche vereinbar. Es handelt sich jeweils um die Gestaltung von Freibereichen. Ob diese Bereiche begrünt, gärtnerisch gestaltet oder eine Wasserfläche hergestellt wird, ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht relevant. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Entscheidend ist insofern, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider läuft (vgl. Urteil des VGH München vom 14.12.2016 – 2 B 16.1574). Die Hauptziele der Planung sowie der mit den Festsetzungen verfolgte Interessenausgleich werden durch die Verwirklichung des Landschaftssees nicht berührt.

Die Herstellung einer Wasserfläche ist zudem städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Der Landschaftssee ist prägender und essentieller Bestandteil des Ortsparks und zentrales Element der Landesgartenschau. Die Herstellung liegt im öffentlichen Interesse. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht erkennbar. Gesichtspunkte, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben wären, sind nicht ersichtlich und wurden im Schriftsatz vom 18.01.2022 auch nicht vorgetragen. Die Begründung des Bescheids vom

08.07.2021 setzt sich intensiv mit den Auswirkungen der Herstellung des Landschaftssees auseinander. Insofern ist mit der Planfeststellung eine Abwägung der vorgenannten Belange zweifelsfrei erfolgt.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Gemeinde Kirchheim b. München bereits am 27.05.2020 beschlossen hat, den Bebauungsplan zu ändern und den Landschaftssee in die Planzeichnung aufzunehmen. Eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 hat bereits im Juni 2021 stattgefunden. Eine erneute Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit wird in Kürze erfolgen. Aus den bisher bekannten Bedenken und Einwendungen lässt sich nicht entnehmen, dass rechtliche Hindernisse der Änderung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

c) Satzungsziele nicht berührt

§ 2 Abs. 4 UmwRG setzt voraus, dass der jeweilige Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Zwar werden die Satzungsziele des Antragstellers wie von diesem vorgetragen durch die Planung berührt. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Aus einer Gesamtbetrachtung des Vorbringens des Antragstellers ergibt sich, dass sich dieser nicht generell gegen den Landschaftssee ausspricht, sondern gegen dessen konkrete Ausgestaltung. Eine fehlerhafte Planung liegt aber nicht vor. Das Gestaltungskonzept für die Landesgartenschau sieht eine flache Einbindung des Gewässers und eine Erlebbarkeit der Wasserfläche durch die Möglichkeit, nahe heranzutreten, vor. Es ist die planungsrechtliche Entscheidung der Kirchheim 2024 GmbH, dieses Gestaltungskonzept umzusetzen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass sämtliche von ihm gewünschten Umplanungen und eine Gestaltung des Sees nach seinen Vorstellungen erfolgen.

d) UVP-Pflichtigkeit

Für die Begründetheit ist vorliegend gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG zwingende Voraussetzung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 10 UVPG besteht. Diese Voraussetzung tritt neben die Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 und muss kumulativ erfüllt sein (Schrödter LKV 2008, 391, 395).

Insofern wären etwaige Verstöße gegen beachtliche Rechtsvorschriften jedenfalls unbeachtlich, da keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 10 UVPG besteht. Bei den von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG erfassten Einzelvorhaben ist dies eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach § 6 UVPG i. V. m Anlage 1 zum UVPG zwingend UVP-pflichtig ist oder diese Pflicht auf Grund einer Vorprüfung im Einzelfall zu bejahen ist (§§ 7 ff. UVPG). Anders als bei der Zulässigkeit setzt die Begründetheit das tatsächliche Bestehen einer UVP-

Pflicht voraus. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut, der nicht darauf abstellt, dass eine UVP-Pflicht „bestehen kann“ (s. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG), sondern sie muss „bestehen“.

Zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht siehe Bescheid vom 08.07.2021, Blatt 218 bis 223.

4. Hilfsweise: offene Erfolgsaussichten

Jedenfalls überwiegt, wenn hilfsweise von offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache auszugehen sein sollte, bei einer umfassenden Abwägung der beteiligten Interessen das Vollzugsinteresse. Der Unternehmerin kann das Zuwarten bis zum Abschluss des Klageverfahrens nicht zugemutet werden, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erscheint der begünstigten Kirchheim 2024 GmbH gegenüber unbillig. Für den VLAB entstehen bei einer sofortigen Umsetzung des Vorhabens keine Nachteile. Die Nachteile für die Kirchheim 2024 GmbH wären dagegen, wie in der Anordnung vom 02.11.2021 (Blatt 300 f.) weiter ausgeführt, erheblich. Da die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche bisher nur ackerbaulich genutzt bzw. sogar mit einer Straße überbaut war, wird keine ökologisch bedeutsame Fläche beeinträchtigt. Im Falle einer erfolgreichen Klage könnte der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Die Kirchheim 2024 GmbH hat sich für den Fall, dass der Bescheid rechtskräftig aufgehoben oder abgeändert wird, verpflichtet, auf eigene Kosten alle zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Anlagen abzuändern oder zu beseitigen (Blatt 299).

Nach alledem ist der Antrag nach Ansicht des Landratsamtes München unbegründet und daher abzulehnen. Die Rechte des Antragstellers wurden gewahrt und Rechtsverstöße liegen nicht vor. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung des Vorhabens besteht nicht.

